

# Satzung über die Benutzungsgebühren für das Gemeinschaftsarchiv des Kreises Schleswig-Flensburg und der Stadt Schleswig

erlassen am: 12.05.1997 | i.d.F.v.: 06.03.1998 | gültig ab: 01.01.1998

## Inhaltsverzeichnis

- [Eingangsformel](#)
- [§ 1 Gegenstand der Gebühr](#)
- [§ 2 Gebührenschuldner](#)
- [§ 3 Höhe der Gebühr](#)
- [§ 4 Entstehen der Gebühr](#)
- [§ 5 Fälligkeit](#)
- [§ 6 Inkrafttreten](#)

---

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 1996-07-23 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), i. V. m. § 15 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes in Schleswig-Holstein vom 1992-08-11 (GVOBl. Schl.-H. S. 444 ff.) und i. V. mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 1996-07-22 (GVOBl. Schl.-H. S. 565) wird nach Beschlußfassung der Ratsversammlung der Stadt Schleswig am 1997-05-12 folgende Satzung erlassen:

### § 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Nutzung von Leistungen und Einrichtungen im Gemeinschaftsarchiv des Kreises Schleswig-Flensburg und der Stadt Schleswig werden von den Benutzern Gebühren erhoben.

### § 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist die Person, die die Benutzung beantragt oder in Anspruch nimmt.

### § 3 Höhe der Gebühr

#### 1 Kopien

bis 19 Kopien DIN A4 oder DIN A3 je Kopie 0,30 DM

ab 20 Kopien je Kopie 0,25 DM

#### 2 Kopien von Mikrofilmen (Readerprinter)

pro Kopie DIN A4 1,00 DM

Vergrößerung DIN A3, pro Auftrag 3,00 DM

#### 3 Reproduktionen von Fotos, Karten, Plänen, Urkunden

Grundgebühr pro Auftrag 5,00 DM

Repro (angefertigt von Fachbetrieb) Selbstkostenpreis

Anfertigung von Archivnegativen (angefertigt von Fachbetrieb) Selbstkostenpreis

#### 4 Erwerb des Nutzungsrechts für Veröffentlichungen von Fotos, Karten, Plänen, Urkunden für gewerbliche Zwecke

Grundgebühr pro Aufnahme 25,00 DM

#### **5 Mikroverfilmung**

Grundgebühr pro Auftrag 5,00 DM

Anfertigung durch Fachbetrieb oder Landesarchiv (soweit möglich) Selbstkostenpreis

#### **6 Nachforschungen, Organisationstätigkeiten, Anfertigung von Abschriften durch das Archivpersonal**

je begonnene 1/4 Stunde 12,00 DM

pro angefangene Seite 5,00 DM

### **§ 4 Entstehen der Gebühr**

Die Gebühr entsteht mit der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung oder der Leistung.

### **§ 5 Fälligkeit**

Die Gebühr wird nach der Inanspruchnahme oder nach Leistung fällig. Abweichende Fälligkeiten können festgelegt werden.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.